

ZIVILISATIONEN STATT STAATEN

FÜR EIN INKLUSIVERES VÖLKERRECHT

Das Völkerrecht als Universalisierung des europäischen Konzepts einer Rechtsordnung zwischen souveränen Staaten ist schuld daran, dass die Anliegen der „Dritten Welt“ bisher keinen adäquaten Ausdruck gefunden haben. Das ist die Grundthese der „transzivilisationalen“ Theorie des japanischen Völkerrechtlers Yasuaki Onuma.¹

Die staatenzentrierte „internationale Perspektive“ ist heute der Hauptblickwinkel, aus dem globale Probleme betrachtet werden. Obwohl das ihr zugrundeliegende Weltbild heutzutage als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ist es relativ jung. Es ist im 15. Jahrhundert in Europa entstanden und hat sich zusammen mit der Ausdehnung der europäischen Gemeinschaft und dem Kolonialismus der europäischen Staaten verbreitet. Erst seit Ende des 19. Jahrhunderts hat es sich global durchgesetzt.

In den letzten Jahren kam neben der „internationalen“ auch die „transnationale Perspektive“ immer häufiger zur Anwendung. Sie rückt als zentrale AkteurInnen im globalen Kontext transnationale Firmen und Nichtregierungsorganisationen in den Fokus. Onumas Meinung nach ist auch diese Perspektive „westlich“ und spiegelt deswegen die Interessen der westlichen Eliten wider.

Die von Onuma vorgeschlagene transzivilisationale Perspektive zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Existenz verschiedener Kulturkreise anerkennt und diese bei der wissenschaftlichen Annäherung an supranationale und transnationale Fragestellungen mit zugrundelegt. Nach Onuma soll sie neben der internationalen und der transnationalen Perspektive angewendet werden, um zu zeigen, dass die dominanten Ideen und Paradigma im Bezug auf internationale Fragen Ausdruck einer westlichen Perspektive sind.

Der ihr zugrundeliegende Begriff der „civilization“ beschreibt eine kulturelle Gruppierung, die sowohl durch objektive Elemente wie Sprache, Religion, Geschichte, Sitten und Institutionen als auch durch subjektive Elemente wie Selbst-Identifikation definiert ist. Anders als bei AutorInnen wie Samuel Huntington², sind die Begriffe „civilization“ oder „Kultur“ bei Onuma auf keinen Fall essentialistisch oder exklusiv zu verstehen. Ebenfalls dürfen Kulturkreise nicht als statische oder geschlossene Einheiten verstanden werden. Onuma selbst warnt vor einem solchen Verständnis und weist darauf hin, dass jede Person gleichzeitig zu verschiedenen Kulturkreisen gehört und mit keinem ausschließlich identifiziert werden kann.

Die Konsequenzen der Anwendung einer solchen Perspektive hat Onuma anhand der Rechtsgeschichte gezeigt. „Transzivilisationale Annäherung“ bedeutet in diesem Bereich, die sonst vernachlässigten „nicht-westlichen“ Geschichten zu erzählen und deren Sichtweise auf die Weltordnung zu offenbaren.

Die Welt aus islamischer und chinesischer Sicht

Onuma fokussiert auf die islamozentrische Doktrin, die in der islamischen Welt vom 7. bis zum 18. Jahrhundert entwickelt wurde, und auf die sinozentrische Weltkonzeption, die in Asien zwischen dem 2. Jahrhundert v. Chr. und dem 19. Jahrhundert dominierte.

Beide Doktrinen teilten den universalistischen Anspruch, der auch typisch für die klassische europäische Völkerrechtsdoktrin war, wobei keiner tatsächlich universelle Geltung zukam.

Obwohl der Islam in der Anfangszeit eine Minderheitenreligion war, breitete er sich während der Abbasiden-Dynastie zwischen 750 und 1258 schnell aus. Schließlich erstreckte er sich auf ein Gebiet, welches von nicht-arabischen Völkern, Personen, die sich zum Islam bekantten, und Menschen jüdischen und christlichen Glaubens bewohnt war.

Während der Ausdehnung der islamischen Zivilisation unter den Abbasiden stellten islamische Juristen die Theorie der Trennung der Welt zwischen dem Herrschaftsbereich des Islams (dar-al Islam), der von den muslimischen Gläubigen kontrolliert war, und dem Kriegsbereich (dar al-harb), der alle Gebiete der Ungläubigen (Nicht-MuslimInnen) umfasste, auf. Diese Grunddichotomie, welche die Unterscheidung zwischen dem „Wir“ und „den Anderen“ an der Religionszugehörigkeit festmachte, blieb auch nach dem 10. Jahrhundert bestehen, als die muslimische Welt offensichtlich nicht mehr einheitlich, sondern in verschiedene Dynastien gespalten war.

Auch nach dem sinozentrischen Weltbild hatte Staatlichkeit nicht die Bedeutung, die ihr heute zukommt.

Das sinozentrische System umfasste ein Gebiet, das ungefähr den gegenwärtigen Hoheitsgebieten Chinas, Koreas, Japans, Taiwans und Vietnams entspricht. Es war ein Kulturkreis, der aus zahlreichen politischen Einheiten verschiedener Größe, Kultur und Struktur bestand. Diese politischen Gruppierungen teilten dennoch verschiedene kulturelle Merkmale, wie die chinesischen Schriftzeichen, den Konfuzianismus und den Buddhismus sowie Regeln, Institutionen chinesischen Ursprungs und ein Normensystem miteinander, um ihre Beziehungen zu regulieren.

Diese Ordnung war in Chinas hegemonialer Stellung begründet und als Ausdehnung der chinesischen Innenordnung konzipiert. Aus der chinesischen Perspektive regierte der chinesische Imperator über die ganze Welt. In dieser Ordnung war die entscheidende Frage für die Regulierung der Beziehungen mit anderen politischen Einheiten, ob eine Gruppe von Menschen der „zivilisierten“ sinozentrischen Weltordnung angehörte oder nicht.

Konkurrierende Universalismen

Sowohl im islamozentrischen als auch im sinozentrischen System war also die internationale Perspektive nicht diejenige, die Interaktionen mit anderen Gruppen regulierte. Die Verbreitung der internationalen Perspektive außerhalb Europas wurde erst durch den Niedergang der konkurrierenden Systeme ermöglicht.

Zwischen dem 17. und dem 18. Jahrhundert, als die wirtschaftliche und militärische Macht der europäischen Staaten zunahm, begann die Macht des osmanischen Reichs und der anderen islamischen Dynastien zu bröckeln. Ihre gegenseitige Beziehungen orientierten sich immer mehr am Prinzip der souveränen Gleichheit. Die islamischen politischen Einheiten wurden gezwungen, sich der eurozentrischen Weltordnung anzuschließen.

Das gleiche Schicksal ereilte das sinozentrische System. Im Jahre 1842 ratifizierte China den Nanking-Vertrag als Ergebnis der militärischen Niederlage gegen England. Dieser führte zum Anschluss Chinas an das europäische System.

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde als Folge der Kolonisierungsprozesse auch Afrika von europäischen Mächten beherrscht. Damit erlangte die europäische internationale Rechtsordnung universelle Geltung.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war das Völkerrecht dennoch nur ein normatives System unter vielen auf der Erde:

alle diese Systeme waren von einem ethnozentrischen Vorurteil und einem universalistischen Anspruch geprägt. Das Völkerrecht galt lange Zeit nur für eine Gebiets- und Bevölkerungsminderheit und wurde von anderen Kulturkreisen für ein peripheres, barbarisches System gehalten, das bisweilen wegen seines universalistischen Anspruchs belächelt wurde³.

Die traditionelle Völkerrechtsgeschichte übernimmt daher die Perspektive der VölkerrechtstheoretikerInnen der Neuzeit. Für sie war Souveränität das Grundkriterium für die Anerkennung politischer Gruppierungen als international relevante AkteurInnen, und sie forderten die universelle Geltung des (europäischen) Völkerrechts, selbst wenn es faktisch mit anderen nicht-europäischen Rechtssystemen koexistieren musste.

Kulturkreise in der Gegenwart

Onumas Forschungsansatz zur Völkerrechtsgeschichte ist nicht nur als historisch-theoretischer Beitrag gemeint, sondern auch als praxisrelevanter Ansatz zur Auseinandersetzung mit den globalen Herausforderungen unserer Gegenwart.

Obwohl das europäische System sich universell durchgesetzt hat, wurden die konkurrierenden Systeme nicht vollständig enturzelt. Sie sind weiterhin bedeutend für das alltägliche Leben der Menschen in den bevölkerungsreichen Kontinenten der Welt.

Politische Entscheidungen auf internationaler Ebene werden meistens auf der Basis von Staatenkonsens, zusätzlich immer öfter auf Druck wirtschaftlicher Lobbys getroffen. Die transzivilisationale Perspektive zeigt aber, dass ein solcher Ansatz die Weltbilder der nicht-westlichen (mehr als 80 %) Weltbevölkerung vernachlässigt.

Die Stärke der Onuma'schen Perspektive liegt darin, dass sie das Völkerrecht als europäisches Konzept entlarvt und konkurrierende Visionen sichtbar macht. Jede Annäherung an globale Themen sollte die Komplexität der globalen Realität im Fokus behalten.

Freilich ist die Verwendung von Begriffen wie „Kultur“ häufig problematisch, wie die Thesen von Huntington zeigen. Allerdings hat Huntingtons Ansatz mehr mit einer un-kritischen universalistischen als mit der transzivilisationalen Perspektive gemeinsam. Nicht die Anerkennung kultureller Unterschiede, sondern deren Vernachlässigung und die Propagierung westlicher Homogenität provoziert einen „Kampf der Kulturen“.

Ein interessantes Beispiel davon ist die Haltung des internationalen Strafgerichtshofes gegenüber nicht-westlichen Rechtssystemen. Schwere Menschenrechtsverletzungen sollen demnach immer mittels eines Strafrechts westlichen Charakters verfolgt werden, unabhängig von der Verfügbarkeit alternativer Lösungen, die stärker im Einklang mit spezifischen kulturellen Kontexten stünden. Das hat schon zu „Kampf der Kulturen“-ähnlichen Reaktionen geführt, wie im Fall der Klage gegen den sudanesischen Präsidenten Omar Al-Bashir.⁴ Hier würde ein transzivilisationaler Ansatz bedeuten, auch nicht-strafrechtliche

Maßnahmen als würdige Reaktionen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen.⁵

Trotz der dargestellten Risiken verdient es die transzivilisationale Perspektive daher, weiter erforscht zu werden – auch über Onumas Schlussfolgerungen hinaus.

Elisa Orrù ist Post-Doktorandin an der Universität Cagliari und Mitarbeiterin der Zeitschrift Jura Gentium. Sie dankt Till Bettels für die sprachliche Unterstützung.

Weiterführende Literatur:

Yasuaki Onuma, A Transcivilizational Perspective on International Law, 2010.

Antony Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, 2004.

¹ Yasuaki Onuma, A Transcivilizational Perspective on Global Legal Order in the Twenty-First Century: A Way to Overcome West-centric and Judiciary-centric Deficits in International Legal Thoughts, *International Community Law Review*, 8, 2006, 29.

² Samuel Huntington, *The Clash of Civilizations?*, Vol. 72, 1993, No. 3, 22.

³ Yasuaki Onuma, When Was the Law of International Society Born? An Inquiry of the History of International Law from an Intercivilizational Perspective, *Journal of the history of international law*, 2, 2000, 1.

⁴ Al Jazeera English, AU Criticised over Bashir Decision, <http://english.aljazeera.net/news/africa/2009/07/20097412215654931.html>; BBC News, Regional rifts stymie Arab summit, http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/7971255.stm (Stand: 01.07.2011).

⁵ Vertiefend Elisa Orrù, Justiz der Sieger oder Sieg der Justiz? Völkerstrafrecht und internationale Machtverhältnisse, *Forum Recht*, 2010, 81.

